

Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für das Flächenrecycling und die Altlastensanierung (Flächenrecycling-Förderrichtlinie)

Gl.Nr. 6615.9

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
vom 27. Juli 2016 – V427 – 4652/2016-43413/2016 –

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium wird
die nachstehende Richtlinie für die Gewährung von
Zuwendungen für das Flächenrecycling und die Alt-
lastensanierung erlassen.

Die Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt im Rah-
men des Landesprogramms Wirtschaft (LPW) mit
Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Ent-
wicklung (EFRE).

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land fördert mit dem Flächenrecycling und
der Altlastensanierung die Wiedereingliederung in
den Wirtschaftskreislauf von

- Verdachtsflächen, Flächen mit schädlichen Bo-
denveränderungen, altlastverdächtigen Flä-
chen und Altlasten gemäß Bundes-Boden-
schutzgesetz (BBodSchG) § 2 Abs. 3 bis 6
(im Folgenden altlastverdächtige Flächen und
Altlasten genannt) sowie
- brachliegenden oder mindergenutzten ehemali-
gen Gewerbe- und Industrieflächen oder Flä-
chen aus sonstiger Nutzung (z.B. Militär).

1.2 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richt-
linie, der Regelungen der Europäischen Union für
Förderungen aus dem Europäischen Fonds für
Regionale Entwicklung (EFRE) sowie der Verwal-
tungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsord-
nung (LHO) und der Auswahl- und Fördergrund-
sätze für das Landesprogramm Wirtschaft
(AFG LPW) Zuwendungen für das Flächenrecy-
cling und die Altlastensanierung.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung
besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entschei-
det nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen
der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Zuwendungsempfängerinnen/ Zuwendungsempfänger

2.1 Zuwendungsberechtigt für Maßnahmen des
Flächenrecyclings und der Sanierung von Altlas-
ten gemäß BBodSchG sind

- Kreise und kreisfreie Städte sowie
- Städte, Gemeinden, Ämter und amtsfreie Ge-
meinden.

2.2 Zuwendungsberechtigt für Maßnahmen der
Sanierung von Altlasten gemäß BBodSchG sind
juristische Personen des privaten Rechts, deren
Geschäftszweck auf den Erwerb, die Veräußerung
oder die Verwaltung von Grundstücken gerichtet
ist, soweit eine kommunale Mehrheitsbeteiligung
vorliegt. Darüber hinaus sind die Voraussetzungen
nach Artikel 45 „Investitionsbeihilfen für die Sa-
nierung schadstoffbelasteter Standorte“ sowie
nach Kapitel I der Verordnung (EU) Num-
mer 651/2014 vom 17. Juni 2014 (Allgemeine Grup-
pendifreistellungsverordnung - AGVO) zu erfüllen.

Unternehmen in Schwierigkeiten und Unterneh-
men, die einer Rückforderungsanordnung auf-
grund eines früheren Beschlusses der Kommis-
sion zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Bei-
hilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem
Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, dürfen
keine Einzelbeihilfen gewährt werden.

3 Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Zur Finanzierung von Altlastensanierungen ist
gemäß BBodSchG grundsätzlich der Handlungs-/
Zustandsstörer heranzuziehen. Ist dessen Inan-
spruchnahme nicht möglich, wird durch die Inan-
spruchnahme der Grundsatz der Verhältnismäßig-
keit verletzt oder führt sie zu unbilligen Härten,
trägt die zuständige Behörde im Rahmen der Er-
satzvornahme die Kosten.

3.2 Maßnahmen zur Sanierung von Altlasten und
altlastverdächtigen Flächen nach dem BBodSchG
werden gefördert, wenn die Durchführung von
der zuständigen Behörde angeordnet oder die Ver-
antwortlichkeit des Antragstellenden nach § 4
BBodSchG festgestellt ist. Voraussetzung für die
Gewährung einer Zuwendung ist die Aufnahme
der Fläche in das Altlastenkataster und die Durch-
führung einer Gefährdungsabschätzung entspre-
chend § 9 BBodSchG und den Bestimmungen der
Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
(BBodSchV).

3.3 Zur Durchführung der Maßnahmen zur Sanie-
rung von Altlasten und altlastverdächtigen Flä-
chen sind zugelassene Sachverständige und Un-
tersuchungsstellen nach § 18 BBodSchG zu be-
auftragen. Ausnahmen sind in begründeten Fällen
möglich.

3.4 Voraussetzung für die Förderung des Flächen-
recyclings ist die Vorlage eines Konzeptes für die
Nachnutzung der wieder nutzbar gemachten
Flächen zur gewerblichen Nutzung und zu
Wohnzwecken einschließlich Ausgleichsmaßnah-
men.

4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1 Die Zuwendung wird im Wege der Projektför-
derung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht
rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

4.2 Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- Untersuchungs- und Planungsleistungen,
- Sanierungsmaßnahmen (Dekontamination
oder Sicherung),
- Beseitigung von Bodenverunreinigungen,
- Dekontamination von Bausubstanz einschließ-
lich Erstellung des Schadstoffkatasters sowie
Demontage und Entsorgung kontaminierter
Bauteile,
- Rückbau von baulichen Anlagen (z.B. Gebäude,
Leitungen, Tanks, Fundamente),
- Entsorgung von belastetem Bodenaushub und
Wasser,
- besondere Anforderungen an die Baumaß-
nahme wie
 - Wasserhaltungsmaßnahmen,
 - Tiefgründungen,
 - Arbeitsschutz,
 - Sicherung gegen Deponiegas.

4.3 Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben insbesondere für

- Grundstückserwerb,
- Finanzierungskosten,
- Rechtsberatung und Rechtsbeistand,
- Investitionen der Nachnutzung.

4.4 Förderquote

Die Zuwendung beträgt bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1 Nach Abschluss der Veräußerung der hergerichteten Fläche ist ein Nachweis zu erbringen, unter welchen Konditionen der Verkauf erfolgt ist. Die Höhe der Verkaufserlöse kann Auswirkungen auf die Förderung haben.

5.2 Im Hinblick auf die Förderung aus dem LPW unterliegen die geförderten Projekte einer ständigen Begleitung und Bewertung anhand der im Operativen Programm genannten Indikatoren. In der weiteren Durchführung der Projekte sind demzufolge Ergebnisse und Wirkungen der geförderten Projekte durch die entsprechenden Indikatoren nachzuweisen. Die für das zu fördernde Projekt relevanten Indikatoren sind dem Anhang zum Förderantrag zu entnehmen.

5.3 Die Antragstellung beinhaltet das Einverständnis, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten von der Bewilligungsbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle auf Datenträger gespeichert und von ihnen oder in ihrem Auftrag von wissenschaftlichen Einrichtungen oder Einrichtungen des Landes Schleswig-Holstein, des Bundes oder der Europäischen Union für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden.

5.4 Im Rahmen von Informations- und Kommunikationsmaßnahmen wird eine Liste der Vorhaben in elektronischer Form veröffentlicht. Diese Liste enthält zumindest folgende Angaben:

- den Namen des oder der Begünstigten (ausschließlich juristische Personen),
- die Bezeichnung und eine Zusammenfassung des Vorhabens,
- Datum von Beginn und Ende des Vorhabens,
- den Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben des Vorhabens,
- den Unions-Kofinanzierungssatz pro Prioritätsachse und
- die Postleitzahl des Vorhabens sowie das Land.

Die Liste der Vorhaben wird mindestens alle sechs Monate aktualisiert. Mit der Annahme der Zuwendung erklärt die Begünstigte bzw. der Begünstigte gleichzeitig das Einverständnis zur Aufnahme in die öffentliche Liste der Vorhaben.

Die bzw. der Begünstigte verpflichtet sich mit der Annahme der Zuwendung, die Vorgaben der Europäischen Kommission hinsichtlich der durchzuführenden Informations- und Kommunikations-

maßnahmen (Anhang XII der Verordnung (EU) Nummer 1303/2013) umzusetzen.

6 Verfahren

6.1 Mit Beratung vor Antragstellung und Abwicklung der Projekte ist als zwischengeschaltete Stelle die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) beauftragt.

6.2 Zuwendungen sind vor Beginn der Maßnahme auf den bereitgestellten Antragsvordrucken unter Beifügung prüffähiger, den Anforderungen der Förderrichtlinie entsprechenden Unterlagen nach Ziffer 4.1 AFG-LPW bei der zwischengeschalteten Stelle (IB.SH) zu beantragen.

6.3 Mit dem Vorhaben darf vor Erteilung des Zuwendungsbescheides nicht begonnen werden. Eine Zustimmung zum vorzeitigen Beginn, die keinen Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung begründet, kann in Ausnahmefällen schriftlich unter Begründung des Erfordernisses bei der IB.SH beantragt werden.

6.4 Die Bewilligung erfolgt im Rahmen des Auswahlverfahrens des LPW durch die Bewilligungsbehörde. Die Feststellung der Förderwürdigkeit erfolgt anhand der Kriterien

- Nachhaltigkeit der geplanten Nachnutzung,
- Gefährdungspotenzial für die Umwelt
- Effizienz der Maßnahme und
- Beitrag zur regionalen bzw. lokalen Entwicklung.

6.5 Die Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein.

6.6 Abweichend von Ziffer 4.2.2 der Auswahl- und Fördergrundsätze für das LPW erfolgt die Entscheidung auch bei einem EFRE-Fördervolumen bis 100.000 € durch das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.

6.7 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) bzw. VV-K zu § 44 LHO in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind, sowie bei einer Förderung mit EFRE-Mitteln die Bestimmungen der Europäischen Kommission.

6.8 Ergibt sich bei der Anwendung dieser Richtlinie eine im Einzelfall nicht beabsichtigte Härte oder liegen besondere landespolitische Interessen vor, können vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – in Abstimmung mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie und im Einvernehmen mit dem Finanzministerium – Ausnahmen zugelassen werden.

7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2020.

Weitergeltung von Verwaltungsvorschriften

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung vom 20. November 2020 – V 427 –

Über den 31. Dezember 2020 hinaus gilt bis zum 31. Dezember 2021 folgende Richtlinie weiter: „Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für das Flächenrecycling und die Altlastensanierung (Flächenrecycling-Förderrichtlinie) vom 27. Juli 2016 (Amtsbl. Schl.-H. S. 729), Gl.Nr. 6615.9.“